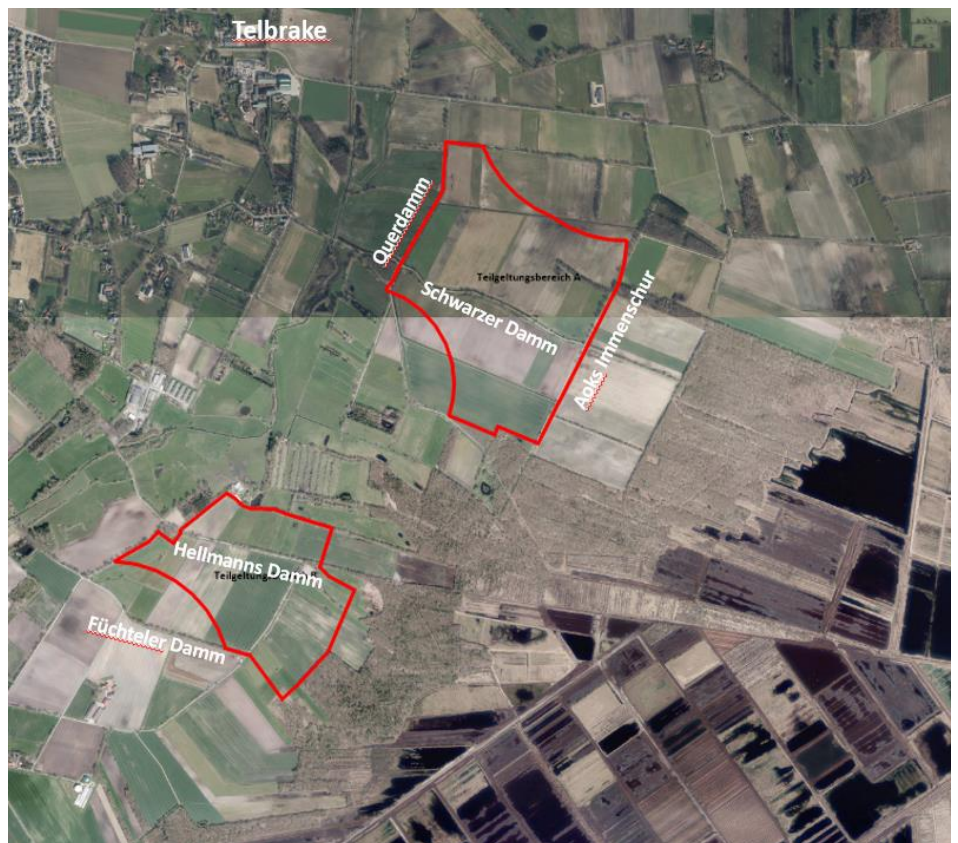


Umweltbericht

Nach § 2 a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zur

107. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich Telbrake (2 Teilgeltungsbereiche)



Eigene Darstellung auf Luftbild LGLN, 2023

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
sowie der Träger der öffentlichen Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Entwurf Mai 2024

Im Auftrag:

1	Einleitung (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1).....	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben (BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 a).....	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen / Fachplänen festgelegten Ziele (BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 b).....	3
2	Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2).....	9
2.1	Prüfung der Schutzgüter (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 a und b)	10
2.1.1	Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	10
2.1.2	Schutzgut Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	12
2.1.3	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	17
2.1.4	Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	17
2.1.5	Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	19
2.1.6	Schutzgüter Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	20
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	21
2.1.8	Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)	22
2.1.9	Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB).....	23
2.2	Baubedingte - / anlagenbedingte - / betriebsbedingte Auswirkungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2, aa – gg).....	23
2.3	Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)	23
3	Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2).....	24
3.1	Vermeidungsmaßnahmen / Planungsalternativen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 d)	24
3.2	Verringerungsmaßnahmen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c)	24
3.3	Ausgleich / Ersatz	25
4	Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3).....	26
4.1	Hinweise auf fehlende Kenntnisse (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 a)	26
4.2	Maßnahmen zur Überwachung (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 b).....	26
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 c).....	26
4.4	Referenzliste der Informationsquellen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 d).....	27

UMWELTBERICHT

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2 a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt regelmäßig jedoch nicht im vorliegenden Umweltbericht, sondern nur in der Begründung zur Planung.

Der nachfolgende Umweltbericht gilt für die 107. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Telbrake, der aus zwei Teilgeltungsbereichen A und B besteht.

1 Einleitung

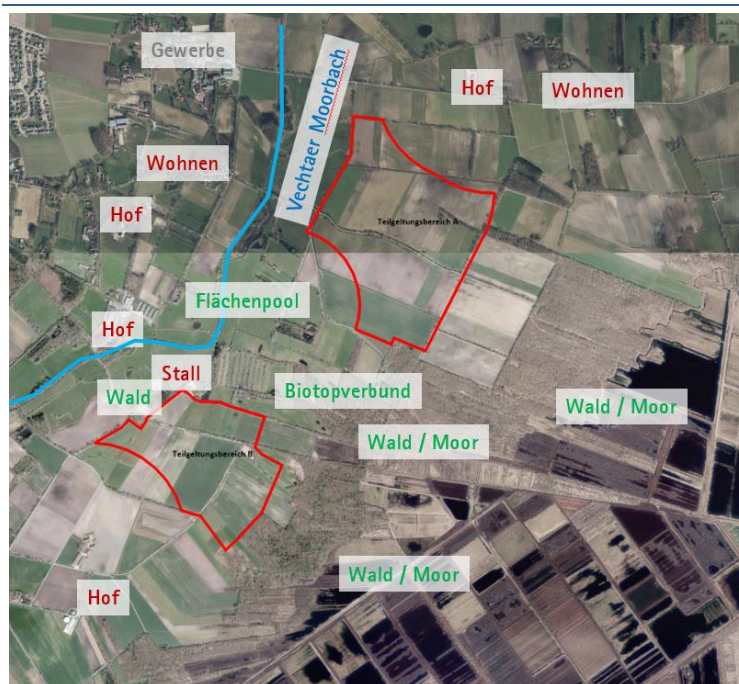
(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 1)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben (BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 a)

Ziele	Die Planung soll zusätzlichen Raum zur Nutzung der Windkraft für die regenerative Energieerzeugung in der Stadt Vechta bereitstellen, mit entsprechend positiven Konsequenzen für den allgemeinen Klimaschutz und die nachhaltige Energieversorgung der Gesellschaft.
Standort / Größe	Die Planfläche liegt im südöstlichen Stadtgebiet, südöstlich von Telbrake und nordwestlich vom Vechtaer Moor. Sie besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Beide Bereiche zusammen sind insgesamt rd. 103,2 ha groß.
Bestand	Die Plangebiete bestehen derzeit im Wesentlichen aus Ackerflächen, die von Wirtschaftswegen gequert werden. Entlang der Wege befinden sich teilweise Baumreihen (siehe hierzu auch Abb. 9 Biototypenkartierung).

Abb. 1 Nutzungen im und um das Plangebiet



Eigene Darstellung auf Kartengrundlage LGLN 2023

Der Umgebungsbereich ist vergleichsweise dünn besiedelt, es finden sich nur wenige Wohnhäuser, überwiegend Hofstellen, im Außenbereich.

Im Westen begrenzt wesentlich das Überschwemmungsgebiet des Vechtaer Moorbachs sowie der Bereich des Flächenpools Vechta (Biotopverbundsystem) die Teilgeltungsbereiche und im Osten werden die Geltungsbereiche im Wesentlichen durch die großflächigen Moorbereiche mit vorgelagerten Waldflächen begrenzt.

Planung

Mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein **Sonstiges Sondergebiet (SO)** mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ in zwei Teilgeltungsbereichen A und B dargestellt.

Regelungen zur Anzahl, zu einzelnen Standorten oder zur Anlagenhöhe werden nicht getroffen.

Nachrichtlich übernommen wird im Teilgeltungsbereich B eine unterirdisch verlaufende **Hochdruckgasleitung**, sowie im Teilgeltungsbereich A **eine querende Richtfunktrasse**. Weitere Leitungsverläufe finden sich randlich an den Flächen. Die Flächen sind nach Platzierung von Windenergieanlagen in den Zwischenräumen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Infolge der Größe der geplanten Standorte ist im Teilgeltungsbereich A mit etwa 4 WEA und im Teilgeltungsbereich B mit etwa 2 ggf. 3 modernen, leistungsstarken WEA zu rechnen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen / Fachplänen festgelegten Ziele (BauGB, Anlage 1 – Nr. 1 b)

Fachgesetze / Ziele

Bei der Planung sind insbesondere folgende Fachgesetze (in der jeweils gültigen Fassung) und die damit verbundenen Ziele zu berücksichtigen:

Abb. 2 Für die Planung relevante Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetz	Umweltziele	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
BauGB	- Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) - Sparsamer und umweltschonender Umgang mit Grund und Boden und den sonstigen Schutzgütern auf (§ 1a Abs. 2 BauGB)	- Windenergie dient einer nachhaltigen regenerativen Energieversorgung - Windenergieanlagen sind eine flächensparende Alternative bei der Erzeugung regenerativer Energie z. B. gegenüber Photovoltaik
BNatSchG / NNatG	- Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, Schutz des Erholungswertes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bilanziert und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen
BBodSchG	- Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG) - Abwehr schädlicher Bodenveränderungen (§ 1 BBodSchG)	Der Eingriff in den Boden durch Fundamente und Zuwegungen wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen
BlmSchG	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Atmosphäre, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 1 Abs. 1 BlmSchG)	Gefährdungen für den Menschen werden infolge der gewählten Abstände des Plangebietes zu umliegenden Wohnnutzungen ausgeschlossen
WHG / NWG	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zum Schutz des Naturguts (§ 1 WHG)	Mögliche Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser werden dargelegt
Nds. KlimaG	Reduzierung der Treibhausgasemissionen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 1 Abs. 2 Nds. KlimaG)	Der Ausweisung eines Standortes für Windenergieanlagen steht in Übereinstimmung mit dem Gesetz

BauGB = Baugesetzbuch / BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz / NNatG Nds. Naturschutzgesetz / BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz / BlmSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG = Wasserhaushaltsgesetz / NWG = Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz / Nds. KlimaG = Niedersächsisches Klimagesetz

Fachpläne

Die nachfolgende Übersicht zeigt zusammenfassend die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen gesicherten geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld des Plangebietes:

Abb. 3 Schutzgebiete¹

Fachplanung	Definition	Schutzzweck	Lage im Plangebiet	Lage außerhalb (Himmelsrichtung und Entfernung)
Natura 2000 (§ 32 BNatSchG)	EU 3216-301	FFH-Gebiet Goldenstedter Moor	Nein	0 – 1,2 km
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	NSG HA 00156	Boller Moor und Lange Lohe	Nein	S – 2,8 km
	NSG HA 00125	Drebbersches Moor	Nein	S – 1,9 km
	NSG WE 00180	Goldenstedter Moor	Nein	0 – 1,2 km

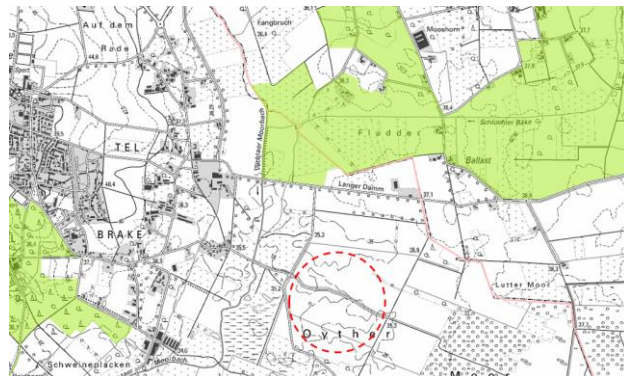
Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	-	-	-	-
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	LSG VEC 00003	Freesenholz, Stubbenk kamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buch holz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst	Nein	N – 180 m
	LSG VEC 00072	Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld Moorbachknie Oland	Nein	SW – 2,7 km
	LSG VEC 00047	Waldungen bei den Gütern Welppe und Füchtel	Nein	NW – 2,2 km
	LSG VEC 00012 LSG VEC 00041		Nein Nein	N – 1 km W – 700 m
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	NP NDS 00012	Wildeshauser Geest	Nein	NO – 300 m
	NP NDS 00008	Dümmer	Nein	SO – 1,7 km
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	ND VEC 00018	2 Blutbuchen	Nein	W – 1,7 km
	ND VEC 00021	2 Blutbuchen	Nein	W – 1,7 km
	ND VEC 00016	3 alte Eichen	Nein	W – 1,4 km
	ND VEC 00082	3 Linden	Nein	NW – 2,5 km
	ND VEC 00012	Dicke Eiche	Nein	W – 1,8 km
	ND VEC 00015	Dicke Eiche	Nein	SW – 1,7 km
	ND VEC 00006	Eiche von hohem Alter	Nein	NW – 2,7 km
	ND VEC 00112	Findling	Nein	W – 600 m
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	-	-	-	-
Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	-	-	-	-
Landesweite Biotopkartierung	-	Wertvolle Bereiche	Nein	Direkt angrenzend

Nationalparke, Biosphärenreservate oder geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht oder nur in einer weiteren Umgebung des Plangebietes, Schutzgüter sind hier nicht betroffen.

Nördlich des Teilgeltungsbereiches und nördlich der Straße *Langer Damm* erstreckt sich ein großes Landschaftsschutzgebiet (LSG Vec 00003 Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz), das mehrere Kommunen betrifft und insgesamt rd. 2.151 ha groß ist (§ 2 der Verordnung). Es ist in seinen randlichen Bereichen mindestens 180 m vom Teilgeltungsbereich A entfernt. Es handelt sich um einen Bereich, der wegen seiner abwechslungsreichen Landschaft mit Acker, Grünland, Wald und Fließgewässern eines besonderen Schutzes bedarf (§ 3 der VO). Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete und der Fließgewässer mit ihren Auen und natürlichen Überschwemmungsgebieten zu. Das LSG bietet eine wichtige Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt. Zudem ist es wichtig für die Naherholung und ein für die Region kulturlandschaftsbildprägender Bereich. Gemäß der Verordnung über das LSG ist der Charakter zu erhalten und zu entwickeln. Verboten sind alle Handlungen, die dem zuvor beschriebenen Schutzzweck entgegenstehen, u. a. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art.²

2 Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 10, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ – Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 in der Stadt Vechta und den Gemeinden Goldenstedt und Visbek im Landkreis Vechta vom 19.10.2017 (S. 176 f.), Hannover, 14.03.2018

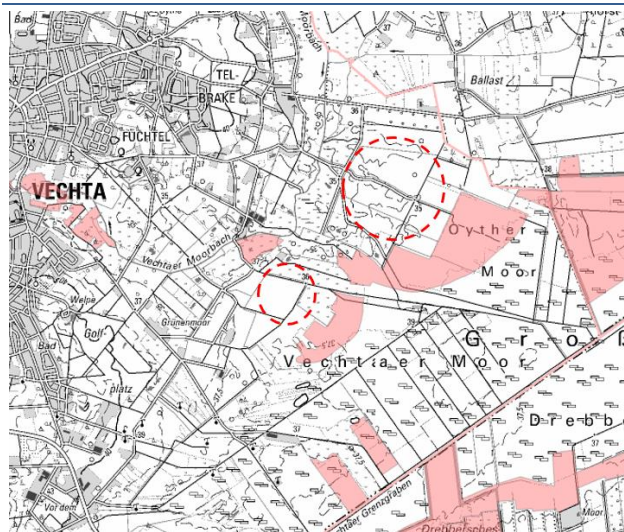
Abb. 4 Lage des weiter nördlich befindlichen Landschaftsschutzgebietes (grün)



Quelle: Eigene Darstellung auf LGLN 2023, Umweltkarten Niedersachsen, Landschaftsschutzgebiete

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (hier Teilgeltungsbereich A, Lage rot gestrichelt) für die Windenergie und die damit verbundene Errichtung von voraussichtlich drei WEA widerspricht sich nicht mit den Schutzzwecken des LSG. Zwar verändert sich durch die WEA das Landschaftsbild im Vergleich zu einer Landschaft ohne hohe bauliche Anlagen, die Funktionen des Gebietes können jedoch weiterhin erfüllt werden. Es werden keine in der Verordnung genannten Verbote begangen.

Abb. 5 Landesweite Biotopkartierung 1984 – 2004 und Lage der beiden Teilgeltungsbereiche (rot gestrichelt)



Quelle: NIBIS-Kartenserver 2023, Landesweite Biotopkartierung

Östlich des Plangebietes befindet sich ein Bereich der landesweiten Biotopkartierung (2. Durchgang von 1984 bis 2004) zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz schutzwürdig waren.

Es ist nicht von erheblichen Einwirkungen auf die wertvollen Bereiche mit Umsetzung der Planung auszugehen.

Fachprogramme
LRP / LP

- Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta³ (LRP)** datiert aus dem Jahr 2005 und befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Da die neue Fassung erst im Jahr 2025 vorliegen soll, wird hier die Fassung von 2005 wiedergegeben.

Abb. 6 Darstellungen der Karten im Landschaftsrahmenplans

Karte	Darstellungen
Karte 1: Biotopkomplexe und Biotoptypen	Hochmoorgebiet, geologische Verbreitung Niedermoorgebiet, geologische Verbreitung Grünland mittlerer Standorte (einschl. Brachen) Landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit vorherrschender Ackernutzung
Karte 1a: Biotoptypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche	Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Karte 2: Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)	<u>Landschaftsbildeinheit der ebenen bis flachwelligen Naturräume:</u> LI = Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung, weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente; GM = Landschaftsräume mit kleinräumigem Landschaftscharakter und wechselnden Anteilen an Grünland, Ackerflächen, Waldresten und gliedernden Landschaftselementen.
Karte 2a: Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche	<u>Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben:</u> gering (eingeschränkte Voraussetzungen); mittel (Grundvoraussetzungen)
Karte 3: Boden	<u>Organische Böden:</u> Niedermoor (Niedermoortorf) <u>Mineralböden:</u> Pseudogley (lehmiger Sand, Geschiebedecksand und -lehm); Pseudogley-Podsol (lehmiger Sand und sandiger Lehm, Geschiebesande und -lehm); Gley-Podsol (Sand, glazifluviale und fluviale Ablagerungen)
Karte 3a: Boden – Bewertung und wichtige Bereiche	<u>Bedeutung der Bodenfunktionen</u> (Bedeutung bzw. Leistungsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der Faktoren Standort, Naturnähe, Seltenheit, Ertragsfähigkeit, Nutzung und kulturhistorische Bedeutung): sehr hohe Leistungsfähigkeit / sehr hohe Bedeutung; hohe Leistungsfähigkeit / hohe Bedeutung, alle weiteren bedingt naturnahen Böden; eingeschränkte Leistungsfähigkeit / geringe Bedeutung
Karte 4.1: Grundwasser	<u>Grundwasserneubildungsrate:</u> 0 – 100 mm/a (gering) <u>Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten:</u> gering (Sand < 5 m / gut durchlässige Lockergesteine, Kies; somit hohe Grundwassergefährdung) bis mittel (Sand 5-10 m / gering durchlässige Lockergesteine bis 5 m; somit mittlere Grundwassergefährdung) <u>Grundwasserstand:</u> rd. 36 m NN
Karte 4.2: Oberflächenwasser	Keine Darstellungen
Karte 5: Klima / Luft	<u>Gebiete mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion:</u> Ackerklimatope, großflächig dominierende Ackernutzung mit wenigen Gehölzstrukturen, Kaltluftentstehungsgebiete, windoffen, zeitweise Luftbelastungen durch Gülle; Niederungsklimatope, windoffen, grünlanddominiert, feucht. Kalt- und Feuchtluftentstehungsgebiete
Karte 6: Zielkonzept	<u>Zieltyp:</u> Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope (einschließlich Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der o.g. Gebiete); Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung / eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter <u>Naturräumliche Einheit:</u> Großes Moor
Karte 7: Umsetzung des Zielkonzeptes	<u>Geschützte Teile von Natur und Landschaft:</u> Geplante Naturschutzgebiete; derzeit im Verfahren bzw. in der Vorplanung <u>Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft:</u> Gebiete mit Schwerpunkt Grünlanderhaltung bzw. -entwicklung

Für die Stadt Vechta liegt ein **Landschaftsplan⁴ (LP)** ebenfalls aus dem Jahr 2005 vor. Die vorliegenden Karten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Abb. 7 Darstellungen der Karten im Landschaftsplan

Karte	Darstellungen
Plan 1	<i>Nicht vorhanden</i>
Plan 2: Boden, Wasser, Luft (wichtige Bereiche / Belastungen und Gefährdungen)	Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung Feucht- und Kaltluftentstehungsgebiete
Plan 3: Biotop- und Nutzungstypen	<u>Kleine Bereiche:</u> GM – mesophiles Grünland; GMF – mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte; GI – Artenarmes Intensivgrünland; HN – Naturnahes Feldgehölz; NR – Landröhricht; FG – Graben; GA – Grünland-Einsaat; HB – Einzelbaum/Baumbestand
Plan 4: Fauna (wichtige Bereiche)	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel, laut Niedersächsischem Landesamt für Ökologie Hohe Bedeutung als Lebensraum für Vögel (Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten): Braunkehlchen, Neuntöter
Plan 5: Arten und Lebensgemeinschaften (wichtige Bereiche und Schutzgebiete / Belastungen und Gefährdungen)	Wertvoller Bereich außerhalb der obengenannten Gebiete: 2. Wertstufe
Plan 6: Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche / Belastungen und Gefährdungen)	<u>Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild:</u> Kleinräumig und vielfältig strukturierte Landschaft mit wechselnden Anteilen an Grünland, Ackerflächen, Waldresten und gliedernden Landschaftselementen
Plan 7: Konzept der Landschaftsentwicklung	<u>Bereich:</u> Niederung/grundwassernahe Geest; Hochmoor <u>Erhaltung:</u> / <u>Entwicklung:</u> /

Relevante Darstellungen und Bewertungen des Landschaftsplans werden jeweils bei der Beschreibung der Schutzgüter berücksichtigt.

Raumordnungs-
programme

Das **Landesraumordnungsprogramm (LROP)⁵** trifft bezüglich der Schutzgüter für kleinteilige Gebiete keine detaillierten Aussagen.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)⁶** für den Landkreis Vechta datiert aus dem Jahr 2021 und enthält nachfolgende Grundsätze:

- Die zeichnerische Darstellung des RROP stellt innerhalb des Änderungsbereich ein **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials** dar. Mit der vorliegenden Planung ist mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen. Da sich die Inanspruchnahme für Fundamente und Zuwegungen jedoch auf kleinräumige Flächen beschränkt, ist die Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als nicht erheblich zu bewerten.

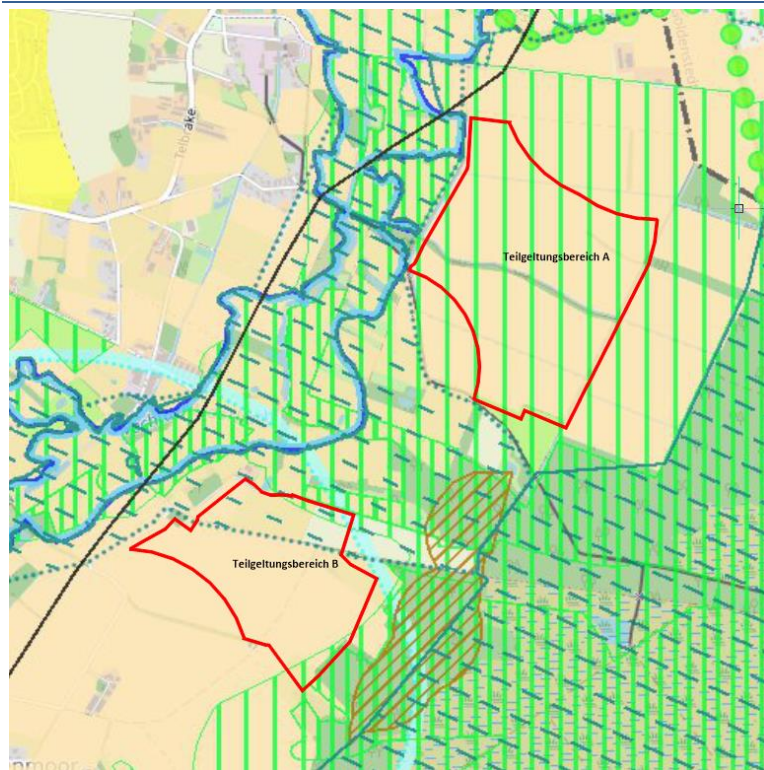
4 Landschaftsplan (LP), Stadt Vechta, 2005

5 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), September 2022

6 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Vechta, 2021

- Westlich verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (Gas). Sie wird durch die Planung nicht tangiert.

Abb. 8 Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms Vechta 2021 für das Plangebiet



Der Teilgeltungsbereich A liegt innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Es handelt sich um einen Grundsatz der Regionalen Raumordnung. Bei Vorbehaltsgebieten soll nach Möglichkeit deren besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt werden.

Im Kreisgebiet von Vechta sind rd. 24 % aller Flächen als Vorbehaltsgebiete vorgesehen, und zumeist überlagern sich dabei z.B. Landschaftsschutzgebiete mit avifaunistisch wertvollen Bereichen (landesweit oder höher) und z.B. Aktionsprogrammen Nds. Gewässerlandschaften. Im vorliegenden Planfall des Teilgeltungsbereiches ist eine Überlagerung von derartigen Wertigkeiten jedoch nicht gegeben. Das Vorbehaltsgebiet im Teilgeltungsbereich wirkt auf den Lückenschluss zwischen dem Biotopverbundsystem des Vechtaer Moorbachs und den weiter östlich gelegenen Moorflächen hin. Ziel ist eine Vermeidung nachteiliger Umweltwirkungen bezogenen auf diese Verbundmöglichkeiten wobei jedoch eine pauschale Schutzbestimmung, wie z.B. bei verordneten Landschaftsschutzgebieten nicht vorliegt. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegt ein möglicher Schutzzweck jedoch einer Abwägung durch die Kommune⁷. Die Nutzung des Raumes mit einigen WEA stellt den Schutzzweck der Belange von Natur und Landschaft nicht grundsätzlich in Frage.

Es gibt keine spezifischen Pläne für die Stadt, welche das Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB). Für die Stadt Vechta liegen auch keine Luftreinhaltepläne vor (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Sonstige
Fachpläne

2 Beschreibung / Bewertung der Umweltauswirkungen

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2)

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung vorgenommen. Wahrscheinlich auftretende erhebliche Auswirkungen während einer möglichen Bau- und Betriebsphase werden in diesem Zusammenhang noch nicht konkret berücksichtigt, es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Allerdings ist bekannt, dass im Plangebiet voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen umgesetzt werden, insoweit wird hier auch teilweise das konkrete

Bauvorhaben berücksichtigt. Abschließend wird jeweils auch die Null-Variante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert.

2.1 Prüfung der Schutzgüter (BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 a und b)

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-) Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand

Die nachfolgende Beschreibung der Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereichs erfolgt auf Grundlage aktueller Luftbilder, der Auswertung des Landschaftsplans der Stadt Vechta, der aktuellen Überprüfungen 2022 durch die avifaunistischen Gutachten und nach dem Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels⁸. Die Biotoptypenkartierung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Sie befindet sich zur besseren Lesbarkeit in Originalgröße im Anhang.

Innerhalb des Plangebiets – Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich in Form von Ackerflächen (A) genutzt. Diese werden von Wirtschaftswegen (OVS, OVW) gequert, die sich sowohl querend in den Gebieten als auch randlich befinden. Entlang der Wege befinden sich teilweise Bäume, die als sonstige Baumgruppe (HBE) kartiert sind.

Außerhalb des Plangebiets – In der Umgebung der Teilgeltungsbereiche finden sich größere, teils extensiv bewirtschaftete Grünländer mit zwischenliegenden kleineren Stillgewässern (zwischen den Teilgeltungsbereichen) sowie größere Waldflächen (östlich) insbesondere am Rande der Moore. Westlich verläuft der Niederungsbereich des Vechtaer Moorbach, der an dieser Stelle einen größeren Kompensationsflächenpool der Stadt Vechta umfasst.

Biologische Vielfalt

Die Ackerstruktur weist eine geringe biologische Vielfalt auf. Die Gehölzbestände können eine höhere Biodiversität aufweisen, diese sind jedoch aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung.

Vorbelastungen

Das Plangebiet kann durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Ackerflächen vorbelastet sein. Die Ackerflächen sind strukturarm. Diese Form der Landwirtschaft und die damit verbundenen anthropogenen Eingriffe führen grundsätzlich zu einer Verarmung des Artenpools.

Arten- und Biotopschutz

Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

8 Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Olaf von Drachenfels, Stand März 2021

Abb. 9 Biotoptypenkartierung

Biotoptypen im Teilgeltungsbereich A (ohne Maßstab)

2	GEHÖLZBESTÄNDE
	2.13 Sonstige Einzelbäume / Baumgruppen (HBE)
4	BINNENGEWÄSSER
	4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)
9	GRÜNLAND
	9.6.4 Sonstiges Intensivgrünland (GIF)
11	ACKER UND GARTENBAU-BIOTOPE
	11.1 Acker (A)
13	GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN
	13.1.1 Straße (OVS)
	13.1.11 Weg (OVW)



Biotoptypen im Teilgeltungsbereich B (ohne Maßstab)



Auswirkungen

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird eine Überplanung der heutigen Biotope veranlasst. Voraussichtlich können im Teilgeltungsbereich A etwa vier moderne WEA und im Teilgeltungsbereich B zwei ggf. drei moderne WEA errichtet werden. Durch die Fundamente als auch Zuwegungen zu den Standorten findet eine Versiegelung und Verdichtung bislang unbebauter Flächen statt. In diesem Umfang gehen Lebensräume für Pflanzen verloren. Im vorliegenden Planfall handelt es sich jedoch nicht um hochwertige Biotopstrukturen, sondern lediglich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Die insgesamt zu erwartenden ökologischen Verluste sind im Sinne des Naturschutzrechts im Bereich von Fundamenten und Zuwegungen durch dauerhafte Versiegelungen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen als wenig erheblich zu bewerten. Die Verluste müssen in Kenntnis der genauen Standorte und der benötigten versiegelten Bereiche kompensiert werden.

Null-Variante

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet würden voraussichtlich weiter intensiv als Acker bewirtschaftet werden (Düngergaben, Umbruch). Damit würden sich hier die ökologischen Qualitäten bzw. die biologische Vielfalt bei einer Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht verbessern.

2.1.2 Schutzgut Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

■ Avifauna

Bestand

Rastvogelkartierung – Es fand eine Rastvogelkartierung von September 2021 bis 2022 in einem 1.000 Radius um die ursprünglich abgegrenzten Teilgeltungsbereiche statt, die in einigen Bereichen ursprünglich noch deutlich größer vorgesehen waren.⁹ Insgesamt wurden dort 33 bewertungsrelevante Arten und elf weitere Arten, die aufgrund ihres Schutzstatus oder ihrem Vorkommen im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie bedeutsam sind, erfasst.

Die Bedeutung der erfassten Bestände wurde dabei in fünf Stufen eingeordnet (lokale, regionale, landesweite, nationale und internationale Bedeutung). Da sich methodisch die Daten nur auf ein Erfassungsjahr beziehen, sind die Bewertungen im Sinne eines Vorsorgeprinzips erfolgt, soweit Kriterienwerte überschritten, also eine entsprechende Bedeutungsstufe erreicht wurden.

Ergebnisse Rastvogelkartierung – Insgesamt konnte bei sieben der 33 bewertungsrelevanten Arten eine Bedeutung festgestellt werden. Dabei kam es zehnmal zu einer lokalen Bedeutung, fünfmal zu einer regionalen Bedeutung und einmal zu einer landesweiten Bedeutung eines Tagesmaximums. Letzteres betrifft die einmalige Sichtung des Sandregenpfeifers; besonders bedeutsam sind zudem die Vorkommen von Graugans, Tundrasaatgans, Schnatterente und Kranich sowie von Weißstorch und Zwergschnepfe.¹⁰

Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse – Im Kontext der Rastvogelkartierung erfolgte eine An- und Einflugkontrolle von **Kranichen** und **nordischen Gänsen**. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Großteil der Flächen im Untersuchungsgebiet für die Nahrungssuche der Kraniche und Gänse ungeeignete Moor, Wald, Gewässer, Straßen und Siedlungen sind. Den Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen machen Grünländer – beweidet oder nicht – aus, gefolgt von Schwarzbrachen und Wintergetreide. Geerntete Maisflächen, die als Nahrungsflächen besonders attraktiv sind, finden sich hingegen nur in sehr geringer Zahl.

Ein Großteil der aus Nordwesten einfliegenden Kraniche nutzt die östlich im Untersuchungsgebiet gelegenen wiedervernässten Flächen des größeren Gewässers im Bereich Flurstück 18 (Flur 11, Gemarkung Oythen) und südlich angrenzende Flächen als Sammelplätze für die Nacht. Die aufgesuchten Vorsammelplätze, die einige Kraniche aufsuchten, lagen oft im Bereich der Flur 9 (Gemarkung Oythen) sowie den angrenzenden Flurstücken. Der Einflug der Kraniche erfolgte entsprechend mehrheitlich aus Nordwesten in einem relativ klaren Korridor. Die Flächen der ursprünglichen Potentialfläche, die in diesen Korridor hineinreichten, wurden daher aus der Planung entlassen.

9 Avifaunistische Untersuchung für den WP Vechta Telbrake, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Bremen, 21.11.2022
10 Ebenda, Seite 46

Der Ausflug der Kraniche verteilt sich insbesondere im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets und darüber hinaus in Richtung Nordwesten, im Vergleich zum Einflug wurden aber auch die südlichen Flächen stärker genutzt.

Nordische Gänse flogen relativ diffus aus mehreren Richtungen ein. Schwerpunkte ergeben sich hier hauptsächlich auf Grund von größeren Truppstärken. Insgesamt ist ein Einflug aus nordwestlicher bis nordöstlicher Richtung erkennbar, aus Süden kommen nur wenige Exemplare. Der Ausflug der nordischen Gänse aus dem Moorkomplex verlief ebenfalls diffus. Mit Schwerpunkt im Norden wurden teilweise zunächst Flächen im Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche angefliegen, bevor der Weg weiter nach Nordwest führte.

Brutvogelkartierung – Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al.¹¹ Die Erfassungen wurden von Ende März bis Anfang Juli 2022 sowohl durch morgendliche wie auch abendliche Begehungen durchgeführt. Es wurden als Untersuchungsgebietsgröße ein Radius von 500-m-Radius um die ursprünglich abgegrenzten Potentialflächen zur Erfassung aller Brutvogelarten herangezogen. Um potentielle Nistplätze von Groß- und Greifvögeln erfassen zu können, wurde im Umkreis von 1.500 um die ursprünglichen Potentialflächen eine Horstsuche durchgeführt.¹²

Das Untersuchungsgebiet wurde gemäß Bewertungsmethodik in fünf Teilgebiete unterteilt, die weder die Mindest- (80 ha) noch die Maximalgröße (200 ha) unter- bzw. überschreiten. Durch eine Punktbewertung erfolgte die Bestimmung der Bedeutung des jeweiligen Gebietes (lokal, regional, landesweit, national) für Brutvögel.

Ergebnisse Brutvogelkartierung – Bis auf ein Teilgebiet erreichen alle Teilgebiete mindestens eine lokale Bedeutung als Brutvogellebensraum. Auf Grund der besonderen Berücksichtigung der Nahrungshabitate des Weißstorchs erhält ein Teilgebiet, dass die Nahrungsflächen im Bereich des Vechtaer Moorbachs umfasst, eine landesweite Bedeutung.

Die Brutvogelkartierung ergab insgesamt 27 planungs- und bewertungsrelevante Arten. Die vertiefende Raumnutzungskartierung betrachtet 11 Groß- und Greifvogelarten.

Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse – Bei den erfassten Arten Habicht, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Sperber und Wiesenweihe ist entweder keine Kollisionsgefährdung gegeben (Kranich, Sperber und Habicht), oder die Arten brüten außerhalb ihres zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichs nach Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes §45 b Absatz 1 bis 5. Die beobachteten Flüge dieser Arten deuten nicht darauf hin, dass der Aufenthalt in dem von zukünftigen Rotoren überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen deutlich erhöht sein könnte.

Vom Baumfalken konnte ein Brutverdacht mit Nestfund in 160 m Entfernung südlich der südlichen Potenzialfläche erbracht werden. Ein Teil dieser Fläche fällt somit in den Nahbereich der Art. Auf Grund der seltenen Sichtungen und der Nutzung ist davon auszugehen, dass die Äcker der Potenzialfläche nicht oder nur sporadisch zur Jagd genutzt werden. Vermutlich jagen die Brutvögel im Bereich der Siedlungen und des Moorkomplexes.

Vom Wespenbussard liegt ein Brutverdacht innerhalb des zentralen Prüfbereichs im Westen der südlichen Potenzialfläche vor. Der Bereich des wahrscheinlichen Niststandortes liegt über 500 m von dieser Fläche entfernt. Beobachtet wurden drei Flüge, alle mit Bezug zum Moorbirnenwald östlich der südlichen Potenzialfläche.

Der Weißstorch brütet etwa 200 m südwestlich von der ursprünglichen nördlichen Potenzialfläche entfernt. Der Horststandort wurde zwischenzeitlich während des Verfahrens geringfügig verlagert. Ein Teil dieser Fläche fiel somit in den Nahbereich um das Nest und ein Großteil der nördlichen und südlichen Potenzialfläche in den zentralen Prüfbereich. Entsprechend wurde der Ausschnitt des Nahbereichs in der nördlichen Potentialfläche aus der Planung entlassen. Darüber hinaus liegt ein weiteres Nest innerhalb des zentralen Prüfbereichs zur nördlichen Potenzialfläche. Die Flüge des Weißstorchs führten vornehmlich in die Flächen rund um den Vechtaer Moorbach, die nördliche Potenzialfläche wurde vergleichsweise selten überflogen. Ein weiterer Schwerpunkt der Flugaktivität

11 Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al., 2005

12 Avifaunistische Untersuchung für den WP Vechta Telbrake, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Bremen, 21.11.2022, Seite 10

lag im Bereich der südlichen Potenzialfläche. Es wurden nahezu ausschließlich die Grünländer um den Vechtaer Moorbach zur Nahrungssuche genutzt und direkt vom Nest aus angefliegen. Über den beiden Potenzialflächen konnten meist nur Transferflüge und Flüge zur Revierabgrenzung beobachtet werden. Letztere wurden vermehrt im südwestlichen Teil der nördlichen sowie im Bereich der südlichen Potenzialfläche beobachtet. Eine erneute Überprüfung in 2023 nach der o.g. Verlagerung des südwestlichen Horstes zeigte keine relevanten Änderungen der Raumnutzung.

Wertvolle Bereiche – Der Umweltkartenserver stellt in der näheren Umgebung der Potenzialflächen wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel dar. Zum Teil überlagern sich die Potenzialflächen mit den dargestellten wertvollen Bereichen. Die avifaunistische Untersuchung legt die funktionellen Bedeutungen insbesondere mit Blick auf die östlich gelegenen Moorkomplexe offen.

▪ Fledermäuse

Fledermäuse gehören regelmäßig zu möglichen Kollisionsopfern beim Betrieb von Windenergieanlagen.

Es liegt eine Fledermauserfassung für die beiden Teilgeltungsbereiche vor, die bereits mit Blick auf eine mögliche Genehmigungsplanung erstellt wurde.¹³ Durchgeführt wurde eine stationäre, kontinuierliche Erfassung im Zeitraum von März bis November mit Dauererfassungsgeräten. Hierdurch lässt sich ein Zuggeschehen abbilden. Durch eine zusätzliche Transektkartierung¹⁴ wurden Aktivitätsschwerpunkte, Quartierstandorte und andere Funktionszusammenhänge erhoben.

Festgestellt wurden mindestens zwölf Fledermausarten im Planungsraum, von denen fünf als kollisionsgefährdet und damit als planungsrelevant eingestuft werden können (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus). Die Zwergfledermaus dürfte dabei die Gesamtaktivitäten dominieren¹⁵. Der kollisionsgefährdete Kleinabendsegler tritt dagegen nur vereinzelt auf.¹⁶

▪ Amphibien

Innerhalb des Plangebiets sind Grabenstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien ist wahrscheinlich. Konkrete Hinweise oder Erhebungen liegen nicht vor.

Biologische
Vielfalt

Die biologische Vielfalt der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kann im Untersuchungsraum als hoch bewertet werden.

Insgesamt wurden 116 Vogelarten festgestellt, von denen 82 als im Untersuchungsgebiet brütend eingeschätzt wurden, 28 das Gebiet zur Nahrungssuche nutzten und sechs, die das Gebiet lediglich durchflogen haben. Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen davon 15 Arten, 35 gelten nach dem BNatSchG als streng geschützt. Von den 82 Brutvögeln stehen 39 mindestens auf einer der Vorwarnlisten der Roten Listen.

Die elf erfassten Fledermausarten sind wie alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten im Anhang IV der FFH-RL gelistet und entsprechend geschützt.

Vorbelastungen

Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche bestehen aufgrund der intensiv betriebenen Landwirtschaft in Form von Ackernutzung Vorbelastungen.

¹³ Windpark Vechta-Telbrake, Fledermauserfassung, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Bremen, 15.06.2022

¹⁴ Erläuterung: Eine Transektkartierung ist ein Satz von Mess- bzw. Beobachtungspunkten entlang einer geraden Linie (im Gegensatz zu Rasterkartierungen).

¹⁵ Windpark Vechta-Telbrake, Fledermauserfassung, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Bremen, 15.06.2022, Seite 30.

¹⁶ Ebenda Seite 52.

Auswirkungen

■ Amphibien

Eine erhebliche Betroffenheit von Amphibien im Umgebungsbereich von großen Ackerflächen kann dann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn keine Gewässer durch den Bau von WEA in Anspruch genommen werden. Baubedingte Tötungen können insoweit ebenfalls vermieden werden.

■ Avifauna

Für die Auswirkungen eines zusätzlichen Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ sind mit Blick auf WEA-empfindlichen **Rastvogelarten** vor allem Kraniche und nordische Gänse zu berücksichtigen. Deren Aktivitäten konzentrieren sich auf den nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets und betreffen insbesondere auch den östlichen Rand der ursprünglichen nördlichen Potenzialfläche.

Um hier Konflikte zu vermeiden, wird in der vorliegenden Planung der östlich des Wirtschaftsweges *Aoks Immenschur* gelegene Teil der ursprünglichen Potentialfläche aus der Planung entlassen. Damit wird eine Barriererstellung möglicher WEA in der Potentialfläche vermieden. Bedeutsame Flächen für Vorsammelplätze und ausreichende Distanzflächen zu den im östlichen Moorkomplex gelegenen Schlafplätzen der Kraniche werden frei gehalten. Auch dortige Reviere der Nachtschwalbe bleiben so ungestört.

Mit Blick auf WEA-empfindliche **Brutvogelarten** sind vor allem die Horststandorte des Weißstorchs zu berücksichtigen. Da am südwestlich gelegenen Horststandort die ursprünglich vorgesehene nördliche Potenzialfläche den 500 m Abstand nach §45b Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes unterschreitet, der für den Weißstorch den Nahbereich um den Neststandort markiert, ist von einem signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für dortige Brutpaare und Brut auszugehen. Dem trägt die Planung Rechnung. Der abschließend genutzte Teilgeltungsbereich A wird um einen 400 m Radius entsprechend verkleinert. Der Abstand zwischen Horststandort und geplanten WEA gilt immer gemäß Gesetzeslage bis zum Mastfuss. Da für die letztlich geplanten Sonderbauflächen im Regelfall Rotor- in gilt, stehen dann die Masfüsse großer moderner Anlagen mit Rotorradien von 85 m bis 100 m entsprechend weit und ausreichend von dem Horststandort entfernt.

Im Übrigen ist zu erwarten, dass Kollisionsrisiken unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden können, wenn durch gezielte Bewirtschaftung des Nahrungsangebotes im Nah- und zentralen Prüfbereich um die bzw. in den Potenzialflächen eine Ablenkung kollisionsgefährdeter Arten erfolgt. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im konkreten Vorhabenfall erforderlich sein.

Ebenso werden im Rahmen der Eingriffsregelung im konkreten Vorhabenfall vermutlich Reviere von Feldlerche, Kiebitz und anderen Offenlandarten zu kompensieren sein. Der Umfang und die Ausgestaltung der Maßnahmen wird durch die finale Planung bestimmt werden müssen.

■ Fledermäuse

Es werden sich entsprechend den Erhebungsergebnissen des vorliegenden Gutachtens Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten ergeben.¹⁷ Es wurde ein erhebliches Zuggeschehen der Rauhaufledermaus im Frühjahr und Herbst, sowie des Großen Abendseglers im Frühjahr und Spätsommer nachgewiesen. In diesen Phasen besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko, das jedoch mit gezielten Abschaltungen der geplanten WEA reduziert werden kann. Gezielte Abschaltungen in betroffenen Zeiten können die erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermeiden. Die gutachterliche Untersuchung gibt Empfehlungen zu den Zeiträumen und Windgeschwindigkeiten.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen in Form konkreter spezifischer Abschaltungen von Anlagen werden auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigungsplanung und in Kenntnis der genauen Zahl, der Stellung der Anlagen sowie der Anlagenhöhen festzulegen sein.

Arten- und Biotopschutz

Mit der Planung werden potenziell einzelne Verbotstatbestände des Naturschutzrechts berührt, sie können jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden:

- Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Im Zuge der Errichtung von voraussichtlich bis zu sechs WEA werden voraussichtlich insbesondere Ackerflächen in Anspruch genommen. Baumbestände müssten innerhalb der Teilgeltungsbereiche nicht zwingend in Anspruch genommen werden. Eingriffe in Baumbestände außerhalb des Plangebiets sind lediglich bei der Herstellung der Zufahrten in geringem Umfang wahrscheinlich. Sollten sie (z.B. für die Herstellung von Anfahrsradien) erforderlich werden, müssen die betroffenen Bäume vor der Fällung auf Nester der Avifauna und (Winter-)Quartiere untersucht werden.

Baubedingte Tötungen von Individuen geschützter Arten können immer vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb faunistisch sensibler Zeiten und unter Anwendung bewährter Vermeidungsmaßnahmen erfolgt. z. B. außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeit der Avifauna, der Sommerlebensphase der Fledermäuse bzw. der Wanderzeiten von Amphibien. Eine ökologische Baubegleitung kann die Vermeidung sichern.

Tötungsrisiken im Anlagenbetrieb beschränken sich im Wesentlichen auf WEA empfindliche Vogelarten, soweit ein signifikantes Risiko für Fledermäuse über Abschaltlogarithmen ausgeschlossen wird.

Die südliche Potenzialfläche liegt im Nahbereich eines Baumfalkennestes sowie in seinem und im zentralen Prüfbereich des Weißstorchnests. Im Nahbereich um das Baumfalkennest ist vor allem zum Ausflug der Jungvögel von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Auf Grund der seltenen Sichtung während der Raumnutzungskartierung, ist ein Abflug nach Süden aus der Baumreihe anzunehmen. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich anhand der aufgenommenen Raumnutzungsdaten nicht zu erwarten.

Ähnlich sind die Beobachtungen zum westlich der südlichen Potenzialfläche vorkommenden Wespenbussard zu werten. Zwar ist der Moorbirkenwald ein potenzielles Nahrungsgebiet der Art, dieser erstreckt sich jedoch in einem langen Streifen von Nord nach Süd, sodass im Bereich der Potenzialfläche der Aufenthalt in dem von zukünftigen Rotoren überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen als nicht deutlich erhöht einzustufen ist. Dies bestätigen die Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung.¹⁸

Für die Weißstorch-Vorkommen kann es zu einem mittleren Kollisionsrisiko bei beiden Potenzialflächen kommen. Dies ist bei der konkreten Vorhabenplanung zu beachten. Über Maßnahmen wie die Abschaltung zu landwirtschaftlichen Ereignissen und die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten kann dem soweit entgegengewirkt werden, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko vermieden wird.

- Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert oder wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

In Bezug auf das Störungsverbot lassen sich mögliche Beeinträchtigungen verhindern oder minimieren, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. erfolgt.

Im Anlagenbetrieb werden Störungen der Avifauna insbesondere der Offenlandarten in den Potenzialflächen und der näheren Umgebung unvermeidlich sein. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden daher im konkreten Vorhabenfall vermutlich Reviervverluste durch Störungen von Feldlerche, Kiebitz und anderen Offenlandarten zu kompensieren sein. Eine Kompensation ist über bewährte und anerkannt Maßnahmen gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG möglich.

- Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es liegt kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Rastflächen im Plangebiet von Kranich und nordischen Gänsen stehen zum Teil im funktionalen Zusammenhang zu Schlafplätzen im östlich des Plangebiets gelegenen Moorkomplex. Durch eine Verkleinerung der nördlichen Potenzialfläche an ihrer Ostseite mit Grenze am Wirtschaftsweges *Aoks Immenschur* werden Vorsammelplätze und Flugkorridore offengehalten. Erhebliche Eingriffe, die bedeutsame funktionale Beziehungen zu den Ruhestätten belasten würden, werden so vermieden.

Null-Variante Ohne die Planung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung könnten sich WEA-empfindliche Arten weiterhin im und um den Änderungsbereich aufhalten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst mit seinen zwei Teilgeltungsbereichen eine Größe von rd. 103,2 ha. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Ackerflächen werden von Wegen und Straßen gequert.

Vorbelastungen Das Plangebiet ist weder versiegelt (geringfügig im Bereich der Straßen) noch bebaut und demnach in Bezug auf das Schutzgut Fläche nicht vorbelastet.

Auswirkungen Im Zuge der vorliegenden Planung wird in beiden Teilgeltungsbereichen ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung dargestellt. Für die Errichtung von voraussichtlich mehreren WEA wird allerdings nicht die gesamte Fläche von rd. 103,2 ha in Anspruch genommen. Es wird zu einer Inanspruchnahme von Flächen für die benötigten Fundamente sowie die Zuwegungen kommen. Dazu werden lediglich Ackerflächen überplant.

Überschlägig kann davon ausgegangen werden, dass bei z.B. der Errichtung von insgesamt 6 – 7 WEA (mit je bis zu 6.000 m² versiegelter Fläche einschließlich der erforderlichen Wege) ggf. rd. 36.000 – 42.000 m² Fläche dauerhaft mit Fundamenten, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen versiegelt werden. Da innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche bereits Wege und Straßen vorhanden sind, können diese ggf. effizient für eine spätere Erschließung genutzt werden.

Null-Variante Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen, da keine baulichen Maßnahmen umgesetzt würden.

2.1.4 Schutzgut Boden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand Die beiden Teilgeltungsbereiche befinden sich innerhalb der Bodengroßlandschaften der Moore der Geest und der Talsandniederungen und Urstromtäler sowie innerhalb der Bodenlandschaft der Moore und lagunäre Ablagerungen und der Lehmgebiete. Es liegen die **Bodentypen** „Mittleres Erdhochmoor“, „Mittleres Erdniedermoor“, „Tiefer Gley“, „Sehr tiefes Erdniedermoor“, „Mittlerer Gley-Podsol“, „Sehr tiefer Podsol-Gley“ und „Mittlere Gley-Podsol-Braunerde“ vor.¹⁹ Der Landschaftsplan stellt Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung dar.

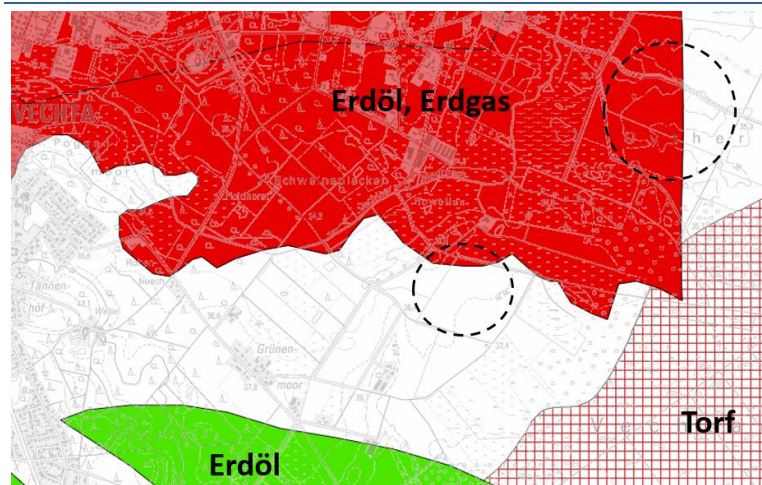
Im Plangebiet sind **Suchräume für schutzwürdige Böden** verzeichnet.²⁰ Es handelt sich dabei um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in der Kategorie 5 (hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit). Ein kleiner Teil ist zudem als Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt. Es handelt sich hierbei um ein mächtiges Hochmoor. Im weiteren Änderungsbereich wird die **Bodenfruchtbarkeit** (Ertragsfähigkeit) als äußerst gering bis mittel angegeben.²¹

Relief – Die Änderungsbereiche weisen verschiedene Höhen zwischen 35,5 und 36,5 m NHN auf. Der Geländehochpunkt befindet sich im südlichen Plangebiet am südöstlichen Rand. In Richtung Norden und Nordosten fällt das Gebiet ab.

Rüstungsaltslasten – Es liegen keine Erkenntnisse auf Bombardierungen während des Krieges und somit Rüstungsaltslasten im Gebiet oder der näheren Umgebung vor.²²

Rohstoffe – Der Teilgeltungsbereiche A und B liegt randlich in der **Erdöl und Erdgaslagerstätte Goldenstedt/Oythe**.²³ Die Förderung von Erdgas befindet sich in Produktion. Die großflächigen Torflagerstätten (Rohstoffsicherungsgebiet) befinden sich wesentlich weiter östlich.

Abb. 10 Rohstoffe im Bereich der Teilgeltungsbereiche (Lage schwarz umrandet)



Quelle: Nibis, Kartenserver, Rohstoffe

Auswirkungen der Planung auf die betroffene Lagerstätte von Erdöl und Erdgas sind nicht zu erwarten.

Vorbelastungen

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung des Ackers bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut Boden.

Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bau von etwa sechs bis sieben modernen WEA flächenmäßig vorbereitet. Durch den Bau der Anlagen erfolgen dauerhafte Versiegelungen durch den Turmsockel, die benötigten Montageflächen und die Zuwegungen. Dabei werden insgesamt zwischen 36.000 m² und 42.000 m² (überschlägig, je nach Anzahl der geplanten Anlagen) versiegelt. In diesen Bereichen ist mit einem Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Auf Ebene der Genehmigungsplanung kann festgelegt werden, dass Bereiche wie Montageflächen in wasserdurchlässiger Weise angelegt werden, um Bodenfunktionen teilweise zu erhalten. Dazu werden auf Flächennutzungsplanebene keine Festsetzungen getroffen.

Da für die Errichtung von WEA lediglich die Fundamente, Montageflächen und Zuwegungen errichtet werden müssen, bleibt ein Großteil des Änderungsbereichs bei dem Bau von WEA unberührt und somit wie bisher unversiegelt. Die unberührten Flächen können auch weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden und ertragreicher, fruchtbarer landwirtschaftlicher Boden bleibt erhalten.

Es ergeben sich insgesamt wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

20 Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 2023

21 Bodenfruchtbarkeit, NIBIS-Kartenserver, 2018, Revision 2019

22 Altablagerungen in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 2000, Revision 2011 sowie Rüstungsaltslasten in Niedersachsen, NIBIS-Kartenserver, 1998

23 Rohstoffe, NIBIS-Kartenserver, 2007, Revision 2020

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bodensituation unverändert. Innerhalb der Ackerfläche würde es weiterhin durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu Nährstoffeinträgen und Anreicherungen von Nährstoffen kommen.

2.1.5 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

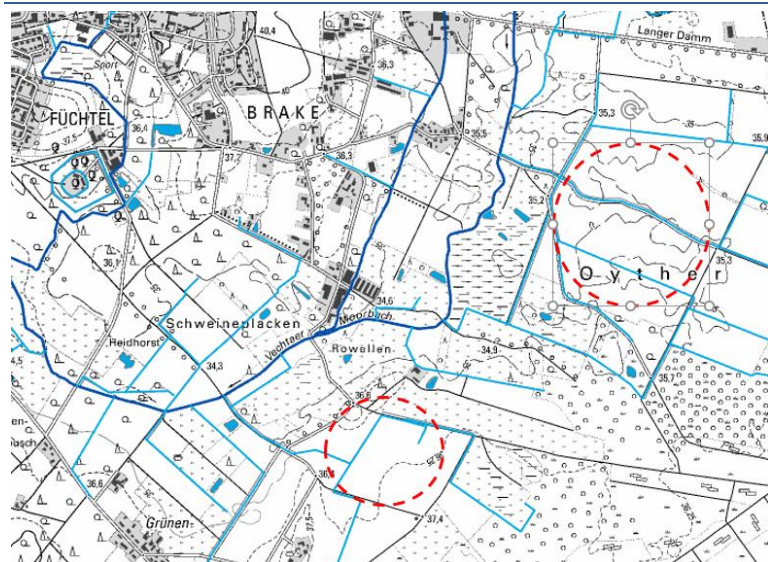
Bestand

Grundwasser – Im Umweltkartenserver liegen keine Daten zum Grundwasserstand vor.²⁴ Der Landschaftsrahmenplan gibt einen Grundwasserstand von rd. 36 m NN an (siehe Karte 4.1). Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Grundwasserneubildung bei 0 bis 100 mm/Jahr (siehe Karte 4.1).

Das Schutzpotenzial der Gewässerüberdeckung wird als gering bis mittel angegeben. Auch der Landschaftsrahmenplan gibt an, dass eine mittlere bis hohe Grundwassergefährdung vorliegt (siehe Karte 4.1).

Gewässer – Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche A und B gibt es keine stehenden oder klassifizierten Gewässer der 1. oder 2. Ordnung. Ein klassifiziertes Gewässer der 2. Ordnung findet sich westlich – jedoch über 200 m außerhalb – mit dem *Vechtaer Moorbach*.²⁵

Abb. 11 Gräben (unklassifiziert) in den beiden Teilgeltungsbereichen



Die Gebiete werden von mehreren, zumeist randlich zu den Straßen verlaufenden, Gräben (Gewässer 3. Ordnung) durchzogen.

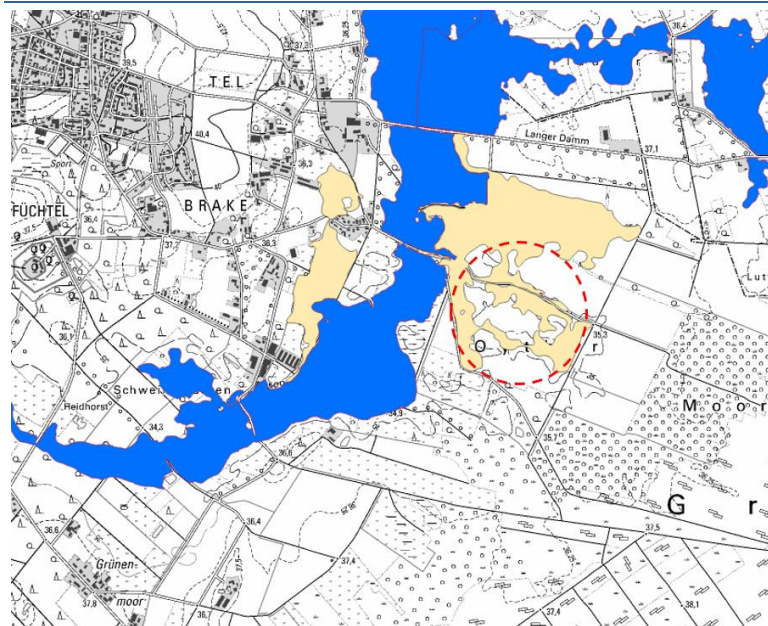
Schutzgebiete – Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets (WSG).

Teilweise direkt angrenzend befindet sich das verordnete Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des *Vechtaer Moorbachs*. Die beiden Teilgeltungsbereiche liegen jedoch vollständig außerhalb des Überschwemmungsbereichs.

24 Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, NIBIS-Kartenserver, 2017

25 Umweltkarten Niedersachsen, Gewässernetz

Abb. 12 Lage des Teilgeltungsbereiches A (rot umrandet) zum ÜSG des Moorbach (dunkelblau) und zu möglichen Retentionsflächen (hellgelb)



Quelle: Umweltserver, Hydrologie

Der Teilgeltungsbereich A weist einige mögliche Retentionsflächen auf. Es handelt sich hierbei um erfasste potentiell nutzbare Rückhalteflächen für benachbarte Gewässerzüge. Die Ermittlung der Suchräume basiert auf den HQ100 Berechnungen der Risiko- und Überschwemmungsgebietsgewässer.

Oberflächenentwässerung – Das anfallende Oberflächenwasser versickert derzeit auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Vorbelastungen

Die intensive Bewirtschaftung der Flächen kann zu einem Nährstoffeintrag in den angrenzenden Graben und ggf. in das Grundwasser führen.

Auswirkungen

Die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ überplant keine Gewässerstrukturen.

Es kann insgesamt von einer geringen Versiegelung innerhalb des Änderungsbereichs ausgegangen werden. Die Planung von voraussichtlich sechs bis sieben WEA benötigt die Errichtung von Fundamenten, Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen. Detaillierte Angaben diesbezüglich sowie mögliche Minimierungsmaßnahmen in Form von Teilversiegelungen in wasserdurchlässiger Weise können auf Ebene der Baugenehmigung getroffen werden. Infolge einer gemessen an der Gebietsgröße geringen Versiegelung infolge der Errichtung und erforderlichen Zuwegung von WEA werden auch Grabenstrukturen nicht erheblich berührt.

Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass eine Oberflächenentwässerung aufgrund der nur kleinflächigen Versiegelungen weiterhin über die landwirtschaftlichen Flächen möglich ist.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Ackerfläche vollständig unversiegelt.

2.1.6 Schutzgüter Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand

Großklima – Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta beschreibt das Großklima als ozeanisch geprägtes Klima. Dieses zeichnet sich durch relativ kühle und feuchte Sommer sowie milde und feuchte Winter aus. Die Winde kommen vorwiegend aus Westen bis Südwesten. Der Jahresniederschlag ist in der Flachlandregion des oldenburgischen Münsterlandes mit 620 bis 690 mm (Diepholzer Moorniederung) bis 670 bis 780 mm (Bersenbrücker Land, Dammer Berge, Geest) als durchschnittlich zu bewerten. Die Jahrestemperatur liegt bei durchschnittlich 8,6 bis 9 °C.²⁶

Kleinklima – Der Landschaftsrahmenplan stellt im Änderungsbereich und seiner Umgebung Gebiete mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion dar. Es handelt sich dabei um

26 Landschaftsrahmenplan (LRP), Kapitel 3.5.1.1 Beschreibung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Landkreis Vechta, Landkreis Vechta, 2005

Ackerklimatope mit großflächig dominierende Ackernutzung und wenigen Gehölzstrukturen und somit um Kaltluftentstehungsgebiete. Diese sind windoffen. Zeitweise liegen Luftbelastungen durch Gülle vor. Außerdem sind Niederungsklimatope dargestellt. Diese sind windoffen, grünlanddominiert und feucht und damit Kalt- und Feuchtluftentstehungsgebiete (siehe Karte 5).

Für die Stadt Vechta und den Landkreis Vechta liegen keine Luftreinhaltepläne vor. Es existiert ein Klimaschutzkonzept²⁷ aus dem Jahr 2022. Das Klimaschutzkonzept nennt als Maßnahmen im Handlungsfeld „Stadtentwicklung“ den Ausbau der Windenergie (S7). „Der Ausbau regenerativer Energien ist ein zentraler Baustein des Klimaschutzes. Insbesondere die Windkraft hat durch ihre hohe Effektivität eine besondere Bedeutung.“ (vgl. S. 101)

Vorbelastungen

Für die Schutzgüter Luft und Klima bestehen keine bekannten Vorbelastungen für das Plangebiet. Allgemein wird im Bereich von Intensivtierhaltungsanlagen (Ausbringung von Gülle, Stallabluft) von einer höheren Luftschadstoffbelastung ausgegangen.

Auswirkungen

Die lokalklimatische Situation verändert sich nicht. Durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (zwei Teilgeltungsbereiche) und die damit mögliche Realisierung eines Windparks (voraussichtlich 6 – 7 WEA) sind die politisch eingeforderten Einsparungen beim CO₂-Ausstoß zu erwarten. Damit wird ein geringer Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels geleistet.

Die vorliegende Planung steht in Einklang mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Vechta und verfolgt eines der genannten Ziele bzw. bereitet die Umsetzung der genannten Maßnahmen planungsrechtlich vor.

Null-Variante

Es ergeben sich keine Änderungen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta gibt an, dass sich die Plangebiete innerhalb der Landschaftsbildeinheit der Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung befinden. Es herrscht ein weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente. Ein Teil der Plangebiete hat einen kleinräumigen Landschaftscharakter mit wechselnden Anteilen an Grünland, Ackerflächen, Waldresten und gliedernden Landschaftselementen. Als solches ist der Bereich auch im Landschaftsplan der Stadt Vechta dargestellt²⁸.

Vorbelastungen

Der Landschaftsrahmenplan beschreibt die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben von beiden Teilgeltungsbereichen als gering bzw. eingeschränkt. Das Landschaftsbild wird im Landschaftsplan der Stadt Vechta als intensiv genutzte, wenig strukturierte Feldflur beschrieben²⁹. Der im Teilgeltungsbereich weiter südwestlich befindliche Golfplatz wird als Störung des natürlichen Landschaftsbildes im LP beschrieben.

Auswirkungen

Mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ergeben sich im Zuge der Errichtung von voraussichtlich sechs bis sieben WEA dauerhafte Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild bildet als Schutzgut die Grundlage für das Landschaftserleben und den Erholungswert von Natur und Landschaft.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden bei der Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche alle kleinräumig vorhandenen und vielfältig strukturierten Landschaftsteile, die wechselnde Anteile an Grünland, Ackerflächen und Waldresten aufweisen, vollständig von der Planung ausgenommen.

Im Rahmen der Baugenehmigung kann eine detailliertere Untersuchung und Bewertung des Landschaftsbildes nach der Methodik von Breuer³⁰ bzw. Köhler und Preis³¹ sinnvoll sein. Diese wird

27 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept, Stadt Vechta, März 2022

28 Landschaftsplan der Stadt Vechta, Plan 6

29 LP Vechta 2005, Plan 6

30 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, W. Breuer, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 2001

31 Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, B. Köhler & A. Preis, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 1/2000

auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht durchgeführt, da hier keine Angaben wie beispielsweise die exakte Höhe der geplanten WEA festgelegt werden.

Null-Variante

Es ergeben sich keine Änderungen bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Bestand

Abb. 13 Nächstgelegene Wohnnutzungen



Im Umkreis des Änderungsbereichs bestehen nur lockere Streu- bzw. Einzelwohnanlagen, die in der nebenstehenden Abbildung verzeichnet sind.

Empfindliche Nutzungen (wie z.B. Krankenhäuser, Altenheime) befinden sich im Umkreis von 1.000 m nicht.

Vorbelastung

Es bestehen keine wesentlichen Vorbelastungen für die im Umkreis wohnenden Menschen.

Auswirkungen

Durch die technischen Komponenten der WEA (Generator) und die Blattprofile werden Schallimmissionen induziert, die sich negativ auf umliegende Wohnnutzungen auswirken können. Grundsätzlich wird zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm (TA Lärm) und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt.

Im vorliegenden Planfall handelt es sich lediglich um eine vorbereitende Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen dann detaillierte Lärmberechnungen bezogen auf die endgültige Anzahl der WEA, den genauen Standort sowie die Art der Anlage (Höhe, Leistung).

Mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs steht jedoch fest, dass die zu errichtenden WEA innerhalb des Änderungsbereichs und somit mit einem minimalen Abstand von 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern errichtet werden. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine sonstige gewerbliche Lärm(vor)belastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige schallmindernde Maßnahmen möglich.

Weitere allgemeine Risiken bzw. Auswirkungen auf den Menschen bestehen durch möglichen Schattenwurf, Eiswurf, sonstige Emissionen wie Infraschall, Ultraschall oder elektromagnetische Felder sowie sonstige Gefahren wie Brand, Havarien oder Trümmerbruch. Diese Sachverhalte werden nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung geregelt, sondern ebenfalls im Rahmen der Baugenehmigung (falls erforderlich).

Insgesamt können die Auswirkungen auf den Menschen als wenig erheblich bewertet werden.

Null-Variante

Ohne die vorliegende Planung würden keine weiteren Belastungen infolge einer Windenergienutzung auf die Menschen wirken.

2.1.9 Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Bestand	Innerhalb des Änderungsbereichs und der nahen Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt. Auch Sachgüter sind nicht bekannt. Im Plangebiet sind Suchräume für schutzwürdige Böden verzeichnet.³² Es handelt sich dabei um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Es liegen keine konkreten Hinweise auf archäologische Bodenfunde vor.
Vorbelastung	Vorbelastungen bestehen aufgrund der intensiv betriebenen Landwirtschaft.
Auswirkungen	Es ergeben sich keine Auswirkungen. Da archäologische Funde nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird im Falle eines konkreten Bauvorhabens empfohlen, die Bauherren auf die Meldepflicht gemäß § 14 NDSchG hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht ist vorsorglich in der Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung) enthalten.
Null-Variante	Es ergeben sich keine Änderungen bezogen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter. Weiterhin würde intensiv Landwirtschaft betrieben werden.

2.2 Baubedingte – / anlagenbedingte – / betriebsbedingte Auswirkungen (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 2, aa – gg)

Emissionen / Abfälle	Mit der Darstellung von Sonderbauflächen (SO) und der damit verbundenen Errichtung und dem Betrieb von voraussichtlich sechs bis sieben WEA geht keine Erzeugung von Abfällen einher. Weiterhin ist nicht mit Immissionen von schädlichen Stoffen in Boden oder Gewässer zu rechnen. Auch eine Erhöhung von Luftschadstoffen durch Stäube oder Abgase ist nicht zu erwarten. Die zu erwartenden, dauerhaften Schallimmissionen durch die sich drehenden Bauteile (Rotorblatt, Generator) sind aufgrund der Entfernungen von min. 500 m zu Wohnhäusern als nicht erheblich zu bewerten.
Nutzung regenerativer Energien	Die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ trägt zum Ausbau der regenerativen Energien bei.
Risiko für Unfälle	Besondere Risiken für Unfälle sind mit WEA nicht gegeben. Eiswurf kann durch technische Maßnahmen oder Regelungen beim Betrieb verhindert werden. Havarien (z. B. Brände) oder Trümmerbrüche lassen sich im ordnungsgemäßen Betrieb von WEA weitgehend ausschließen.
Eingesetzte Techniken / Stoffe	Die regelkonform eingesetzten Techniken und Stoffe der WEA erfordern keine besondere Berücksichtigung im Umweltgeschehen.

2.3 Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer relevanten Verstärkung oder Verminderung der vorgenannten Auswirkungen der Planung führen können, sind nicht bekannt.

Die folgende Übersicht zeigt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf und bewertet den Grad der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter ohne Berücksichtigung möglicher Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen.

Abb. 14 Übersicht über die Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	Verlust von Lebensräumen für Pflanzen im Bereich der Fundamente und neuer Zuwegungen	o
Tiere	- Verlust von Lebensräumen für Tiere - Einschränkungen für WEA-empfindliche Arten (Weißstorch, Kranich, nordische Gänse, Wespenbussard, Baumfalke)	oo
Fläche	Versiegelungen für Fundamente, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen (geringer Anteil des Änderungsbereichs)	o
Boden	- Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelungen - Überplanung von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit	o
Wasser	Nur bei erforderlichen Grabenquerungen für Zuwegungen	o
Luft / Klima	Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels	•
Landschaftsbild	Erhebliche Auswirkungen aufgrund neuer baulicher Anlagen	oo
Mensch	Schallimmissionen, die aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von mindestens 500 m zu Wohngebäuden als wenig erheblich eingestuft werden können	o
Kultur-/Sachgüter	Keine	-

Negativ: ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich
 Positiv: ... sehr erheblich / .. erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

3 Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung / Ausgleich der Auswirkungen

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 2)

3.1 Vermeidungsmaßnahmen / Planungsalternativen

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 d)

Infolge der Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung wurden der Flächenzuschnitt der nördlichen Potentialfläche angepasst, um ein erhebliches Konfliktpotential mit den Belangen der Avifauna zu vermeiden. Im Osten wurde der Raum ausgenommen, der insbesondere als Flugkorridor von Kranichen und nordischen Gänsen dient. Im Südwesten wurde der Nahbereich um den Standort eines Storchennestes ausgenommen.

Im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans 2020 „Windenergie“ wurden bereits drei Standorte für die Windenergie im Stadtgebiet als Sonstige Sondergebiete dargestellt. Für einen zusätzlichen Standort im Bereich Holtrup wurde im Dezember 2023 der Feststellungsbeschluss bereits gefasst. Eine Ausweisung weiterer Flächen, zusätzlich zu den bestehenden im gültigen Flächennutzungsplan ist zudem aufgrund des neuen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) notwendig. Hier werden Flächenziele vorgegeben, die erreicht werden müssen. Somit werden weitere geeignete Flächen im Südosten des Stadtgebietes zur Verfügung gestellt.

Weitere geeignete Flächen für die Windenergie bestehen ggf. im Süden des Stadtgebiets. Diese werden mit der vorliegenden Planung in Anspruch genommen. Die Ausweisung der Fläche dient der Erreichung der Klimaschutzziele und ist ohne flächenmäßige Alternative.

3.2 Verringerungsmaßnahmen

(BauGB, Anlage 1 – Nr. 2 c)

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Verringerungsmaßnahmen getroffen. Diese können im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden.

3.3 Ausgleich / Ersatz

Bei der Bilanzierung wurden die Biotoptypen nach der Biotoptypenkartierung berücksichtigt und nach dem Osnabrücker Modell³³ bewertet. Die Wertigkeiten des Plangebiets setzen sich wie folgt zusammen:

Wertigkeit vor
Eingriff

Abb. 15 Wertigkeit vor Eingriff nach Biotoptypen (Grobeinteilung)

Teilgeltungsbereich A – Bestand Biotoptypen	Biotoptyp*	Wert-faktor**	Flächen-größe in m²	Wert-punkte
Acker	A	1,0	431.300	431.300
Grünland, intensiv	GIF	2,0	160.200	320.400
Baumgruppen	HBE	3,0	11.900	35.700
Weg	OVW	0,0	13.400	0
Graben	FGR	2,0	31.800	63.600
Summe			648.600	851.000
Teilgeltungsbereich B – Bestand Biotoptypen	Biotoptyp*	Wert-faktor**	Flächen-größe in m²	Wert-punkte
Acker	A	1,0	265.400	265.400
Grünland, Intensiv	GIF	2,0	94.300	188.600
Baumgruppe	HBE	3,0	900	2.700
Straße	OVS	0,0	8.300	0
Weg	OVW	0,0	6.500	0
Graben	FGR	2,0	8.600	17.200
Summe			384.000	473.900

* Typisierung nach Kartierschlüssel Niedersachsen
 ** Bewertung entsprechend Bedeutung für Schutzgüter gemäß Bierhals / v. Drachenfels:
 0= weitgehend ohne, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mittlere, 4 = hoch, 5 = sehr hoch

Wertigkeit nach
Eingriff

Es ist davon auszugehen, dass die Biotoptypen Graben (FGR) sowie Baumgruppen (HBE) auch bei der Umsetzung von WEA voraussichtlich und weitgehend unverändert erhalten werden können. Es besteht ausreichend Platz, die Anlagen nicht direkt in diesen vorfindlichen Strukturen zu platzieren. Eingriffe werden sich somit ganz wesentlich auf die vorhandenen Ackerflächen beschränken. Hier kann bei der Errichtung von insgesamt 6 bis 7 WEA von einer Inanspruchnahme und Versiegelung (incl. Zuwegungen) von überschlägig 36.000 m² bis 42.000 m² (6 – 7 x 6.000 m²) ausgegangen werden.

Abb. 16 Wertigkeit nach Eingriff (Grobabschätzung) für beide Teilgeltungsbereiche A und B (Ebene des Flächennutzungsplanes, ohne sonstige Minimierungsmaßnahmen)

Biotoptypen	Biotoptyp*	Wert-faktor**	Flächen-größe in m²	Wert-punkte
Acker	A	1,0	654.100	654.100
Grünland	GIF	2,0	254.500	509.000
Versiegelte Fläche durch Fundamente der WEA, Zuwegungen, Lager- und Montageflächen, angenommen 6 – 7 WEA á 6.000 m²	X	0,0	42.000	0
Baumgruppe	HBE	2,0	12.800	38.400
Straße	OVS	0,0	8.300	0
Weg	OVW	0,0	19.900	0
Graben	FGR	2,0	40.400	80.800
Summe			1.032.000	1.282.300

Saldo der
Bewertung

Bei einer möglichen Anzahl von etwa sechs bis sieben WEA auf den Flächen ergibt sich überschlägig (noch ohne Kenntnis der genauen Standorte) ein Defizit von **möglicherweise 250.300 Wertpunkten**, welches extern (als Eingriff in das Schutzgut Boden und Biotoptypen) ausgeglichen werden müsste. Auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigungsplanung können Minimierungsmaßnahmen in Form von einer geminderten Versiegelung durch beispielsweise

Kompensations-
flächen

wasserdurchlässige Bauweise, Zufahrten in Form von Offenbodenbereichen, Rückbaumaßnahmen von möglichen Kurvenaufweitungen bestimmt werden. Zudem kann bei Vorlage von exakten Standorten im Rahmen der Genehmigungsplanung ein genaueres Defizit in Kenntnis der Biotoptypen errechnet werden, welches es dann auszugleichen gilt.

Geeignete Kompensationsflächen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung vom Vorhabenträger vorgelegt.

4 Zusätzliche Angaben

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 - Nr. 3)

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse

(BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 a)

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke sowie auf den Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung

(BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 b)

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist keine Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4 c BauGB notwendig, da hier keine konkreten Angaben zu Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung kann eine Kontrolle von erforderlichen Maßnahmen erfolgen.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB, Anlage 1 - Nr. 3 c)

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Telbrake“ stellt innerhalb von zwei Teilgeltungsbereichen Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dar. Es können voraussichtlich 6 bis 7 WEA mit Fundamenten und Zuwegungen realisiert werden.

Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaftsbild. Mit der Planung von WEA geht (potenzieller) Lebensraum für Tiere verloren und es ergeben sich Einschränkungen für WEA-empfindliche Arten. Für einige der untersuchten Vogelarten werden Ersatzmaßnahmen notwendig, deren genaue Betroffenheit in Kenntnis der genauen Anzahl und der Standorte von WEA auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung zu regeln gilt. Das Schutzgut Landschaftsbild erfährt erhebliche Auswirkungen aufgrund der neuen baulichen Anlagen, die deutlich wahrnehmbar sein werden.

Wenig erhebliche Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Mensch.

Die Auswirkungen auf den Menschen können aufgrund des einzuhaltenden Abstandes von min. 500 m zu Wohngebäuden als wenig erheblich eingestuft werden.

Mit der Realisierung von mehreren WEA innerhalb des insgesamt 103,2 ha großen Änderungsbereiches werden ggf. bis zu 42.000 m² (Fundamente, Montageflächen, Zuwegungen) in Anspruch genommen. In diesen Bereichen ist mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Zudem werden Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit überplant.

Positive Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Luft und Klima, da mit der vorliegenden Planung ein Beitrag gegen die Auswirkungen des Klimawandels geleistet wird. Auf die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter gibt es keine erheblichen Auswirkungen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung kann in Kenntnis der genauen Größe, Anzahl und der detaillierten Standorte von möglichen WEA ein genaues Defizit errechnet und der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden, welches es dann auszugleichen gilt.

4.4 Referenzliste der Informationsquellen (BauGB, Anlage 1 – Nr. 3 d)

Es wurden folgende Informationsquellen benutzt:

- Avifaunistische Untersuchungen zum WP Telbrake, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Projektnummer 3029, 21.11.2022
- Windpark Vechta-Telbrake, Fledermauserfassung, erstellt durch Planungsgruppe Grün, Bremen, 15.06.2022
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), Entwurf, April 2022
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Vechta, 2021
- Flächennutzungsplan (FNP), Stadt Vechta
- Landschaftsrahmenplan (LRP), Landkreis Vechta, 2005
- Landschaftsplan (LP), Stadt Vechta, 2005
- Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 10, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ - Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 3 in der Stadt Vechta und den Gemeinden Goldenstedt und Visbek im Landkreis Vechta vom 19.10.2017 (S. 176 f.), Hannover, 14.03.2018
- NIBIS-Kartenserver, URL: <https://nibis.lbeg.de/>
- Umweltkarten Niedersachsen, URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Olaf von Drachenfels, Stand März 2021

Im Auftrag der Stadt Vechta ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg
Oldenburg, den

Dipl. Ing. Carsten Zippel / Planverfasser

Stadt Vechta, den

Bürgermeister
